

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 1) **Allgemeines**

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen der **Cellpack Power Systems AG (nachfolgend als „Lieferant“ bezeichnet)** sofern keine anderslautenden Bedingungen schriftlich vereinbart worden sind. Angebote, die keine Bindefrist enthalten, sind unverbindlich.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen auch in einer englischen, einer französischen und einer italienischen Übersetzung vor. Bei allfälligen Abweichungen ist die deutsche Fassung massgebend.
- 2) **Vertragsabschluss**

Der Liefervertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Lieferant nach Eingang einer Bestellung ihre Annahme schriftlich bestätigt hat.
- 3) **Technische Unterlagen**

Die zur Baueingabe und für die Starkstromvorlage notwendigen Pläne und Schemata werden auf Wunsch des Bestellers durch den Lieferanten hergestellt. Die Verantwortung für die richtige und rechtzeitige Plangenehmigung liegt jedoch immer beim Besteller.

Sämtliche technischen Unterlagen, Pläne und Softwareprogramme bleiben geistiges Eigentum des Lieferanten und dürfen ohne schriftliches Einverständnis des Herausgebers weder kopiert, noch vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.
- 4) **Umfang der Lieferung**

Für Lieferumfang und Ausführung ist die Auftragsbestätigung des Lieferanten massgebend. Alle durch den Käufer ausgelösten Materialänderungen in Menge, Qualität oder Ausführung sowie zusätzlich erbrachte Leistungen werden verrechnet.

Bei Lieferung auf Baustelle muss die Zufahrt für das mühelose Befahren mit den notwendigen Transport- und Umschlaggeräten mit deren Gewichten bemessen sein. Ist dies nicht gewährleistet, gehen alle daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Bestellers.

Bei Ausbauten oder Arbeiten an Anlagen, welche in Betrieb stehen, ist der Besteller für die Ausschaltung und Erdung der Anlagen verantwortlich. Das Personal des Lieferanten hat lediglich den spannungsfreien Zustand der Anlage festzustellen. Schaltungen und Erdungen können dem Montagepersonal des Lieferanten übertragen werden; die Verantwortung über die richtige Planung und Ausführung liegt jedoch immer beim Besteller.

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt gemäss den allgemeinen und einschlägigen Bestimmungen des SIA und der Starkstromverordnung. Allfällige örtliche Vorschriften sind dem Lieferanten vorgängig vom Besteller bekanntzugeben, andernfalls gehen daraus entstehende Kosten zu Lasten des Bestellers.
- 5) **Preise**

Die Preise verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart, in frei verfügbaren CHF netto ab Werk, ohne Verpackung gemäss INCOTERMS 2020.

Falls sich die der Preisbildung zugrundeliegenden Verhältnisse, insbesondere die Währungsparitäten oder die staatlichen / behördlichen Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle, etc. zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und dem vereinbarten Liefertermin ändern, so ist der Lieferant berechtigt, seine Preise und Konditionen den veränderten Bedingungen anzupassen.

Verpackung, Transport, Montage und Dienstleistungen werden, sofern nicht anders vereinbart, gemäss aktuellem Verrechnungstarif abgerechnet.
- 6) **Zahlungsbedingungen**

Die Zahlungen haben gemäss Angaben auf den Fakturen zu erfolgen. Für grössere Bestellungen behält sich der Lieferant vor, Teilzahlungen zu verlangen. Die Zahlungen sind netto, ohne jegliche Abzüge innert 30 Tagen zu leisten. Bankgarantien und Erfüllungsgarantien für maximal 3 Jahre auf Teilzahlungen werden nur geleistet, wenn diese in der Offertanfrage verlangt werden und mit der Auftragsbestätigung bestätigt werden. Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Montage, Inbetriebnahme oder Abnahme der Lieferung aus Gründen die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert werden.

Wird der Versand oder die Montage auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, wird der Auftrag ohne Transport und Montage verrechnet. Die Zahlung ist netto innert 30 Tagen zu leisten.

Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung ab dem 31. Tag nach Rechnungsdatum einen Verzugszins von 6% zu entrichten.
- 7) **Eigentumsvorbehalt**

Der Lieferant behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zu deren vollständigen Bezahlung vor.

Der Besteller ist verpflichtet, bei den zum Schutz des Eigentums des Lieferanten erforderlichen Massnahmen mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er den Lieferanten mit Abschluss des Vertrages auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in Stand halten und zu Gunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.
- 8) **Lieferfrist**

Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit Eingang einer technisch und kaufmännisch bereinigten Bestellung und gilt als eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Lieferung erfolgt bzw. deren Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt worden ist.

Der Liefertermin verlängert sich angemessen: wenn dem Lieferanten Angaben, die der Lieferant zur Vertragserfüllung benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn der Besteller nachträglich Änderungen oder Ergänzungen verlangt und dadurch eine Verzögerung der Lieferung oder Leistung verursacht, wenn bei dem Lieferanten, beim Besteller oder bei Dritten Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz aller Sorgfalt nicht abwenden kann. Solche Hindernisse sind beispielsweise behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse, Streiks, Unfälle, Epidemien/Pandemien und andere erhebliche Betriebsstörungen; wenn der Besteller oder von ihm beigezogene Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, oder wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

Besteht eine schriftliche Vereinbarung über die Bezahlung einer Verzugsentschädigung, so kann diese nur geltend gemacht werden soweit eine Verspätung nachweisbar durch den Lieferanten verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung nachweisen kann. Bei Aushilfe mit einer rechtzeitigen Ersatzlieferung fällt der Anspruch dahin. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0.5%, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung.

Wegen Verspätung der Lieferung oder Leistung hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser der in dieser Ziffer 8 ausdrücklich genannten.
- 9) **Übergang von Nutzen und Gefahr**

Bei Lieferung ab Werk gehen Nutzen und Gefahr ab Werkrampe, bei Lieferung inkl. Transport und Montage spätestens bei Fertigstellung der Anlage auf den Besteller über.
- 10) **Annahmeverzug**

Wird der Versand oder die Montage auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk des Lieferanten vorgesehenen Zeitpunkts auf den Besteller über. Von

diesem Zeitpunkt an wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

Verzögert sich die Lieferung bei Stationsgebäuden inkl. Kellerwanne und Vorschächte um mehr als 5 Arbeitstage, von Kabelverteilkabinen und Niederspannungsschaltschaltgeräte-kombination um mehr als 10 Arbeitstage, so ist der Lieferant berechtigt, sämtliche internen Aufwände wie Planung, Intralogistik, Lagerplatzmiete im Werk, etc. und externen Aufwände wie LKW-Transport, Pneuکار, Lagerplatzmiete bei Dritten, etc. dem Besteller nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

- 11) **Transport und Versicherung**

Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 12) **Prüfung und Abnahme**

Die Lieferung wird beim Lieferanten soweit üblich vor Verlassen des Werks geprüft. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen oder eine besondere Abnahmeprüfung sind diese separat zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

Der Besteller hat die Lieferung und Leistung nach beendeter Montage innert einer Woche zu prüfen und abzunehmen und dem Lieferanten eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so gelten Lieferung und Leistung - unter Vorbehalt allenfalls versteckter Mängel - als genehmigt.

Die dem Lieferanten mitgeteilten Mängel werden nach Wahl des Lieferanten durch Instandstellung oder Ersatzlieferung so rasch als möglich behoben. Der Besteller hat dem Lieferanten die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Ersetzte, fehlerhafte Teile gehen in das Eigentum des Lieferanten über.

Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferung oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte oder Ansprüche ausser den in dieser Ziffer 12 ausdrücklich genannten.
- 13) **Verpackung**

Die Verpackung wird ohne gegenteilige Vereinbarung vom Lieferanten besonders verrechnet und nicht zurückgenommen. Ist sie jedoch als Eigentum des Lieferanten bezeichnet worden, so muss sie franco Abgangsort der Lieferung zurückgeschickt werden.
- 14) **Gewährleistung**

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist (Garantiefrist) für elektromechanische und elektronische Anlagen oder Teile 24 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferung ab Werk des Lieferanten oder der Fertigstellung der Anlage beim Kunden zu laufen. Wird der Versand aus Gründen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, so endet die Gewährleistungsfrist spätestens 30 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft. Für im Lieferumfang des Lieferanten enthaltene Drittlieferungen und Fremdapparate übernimmt der Lieferant die Gewährleistung entsprechend den Garantieleistungen der jeweiligen Lieferanten. Für Bauleistungen gilt die SIA Norm 118.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Lieferanten Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben. Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile des Liefergegenstandes, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach Wahl des Lieferanten auszubessern oder zu ersetzen. Die bestandenen Teile sind dem Lieferanten auf Verlangen zuzustellen. Soweit fehlerhafte Teile ersetzt werden, gehen die ausgewechselten fehlerhaften Teile in das Eigentum des Lieferanten über.

Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist erstreckt sich die Gewährleistung für ersetzte oder reparierte Teile des Liefergegenstandes nur auf die betreffenden ersetzten oder reparierten Teile.

Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, so hat der Besteller Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch den Lieferanten. Hierzu hat er dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Gelingt die Nachbesserung nicht oder nur teilweise, so hat der Besteller Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises.

Von der Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht vom Lieferanten ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten haben.

Voraussetzung für eine Gewährleistung bei fehlerhaften Softwareprogrammen ist, dass der Fehler in der unveränderten Originalfassung des betreffenden Softwareprogrammes reproduzierbar und überdies möglichst detailliert dokumentiert ist. Bei Verlust oder Beschädigung von Daten und/oder Datenträgermaterial umfasst die Gewährleistung nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten.
- 15) **Haftung**

Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung wie auch wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in der Ziffer 14 ausdrücklich genannten.

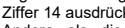
Andere als die in diesen Lieferbedingungen ausdrücklich genannten Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen.

In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie Mangelfolgeschäden, Produktionsausfall, Nutzungsverlust, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn, Kosten infolge fehlerhafter Energiemessung, Ansprüche Dritter sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen rechtswidriger Absicht oder soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.
- 16) **Annullierung**

Annullierung oder Sistierung von laufenden Bestellungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Lieferanten. Aufgelaufene Kosten werden sofort verrechnet.
- 17) **Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Parteien der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen. Es gilt unter Ausschluss des Wiener Kaufrechtes der Vereinten Nationen Schweizerisches Recht.

## Cellpack Power Systems AG



# CELLPACK

Power Systems

Gültig ab: 01.01.2024